



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

229
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

202. Jahrgang

Köln, 11. Juli 2022

Nummer 28

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
285.	Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Linnich und dem Kreis Düren Seite 230	291.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rheinland (CVUA Rheinland) – Anstalt des öffentlichen Rechts – Seite 233
286.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks 13 RSK Seite 230	292.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Aggerverbandes Seite 235
287.	Öffentliche Bekanntmachung nach UVP h i e r : Der Bergische Abfallwirtschaftsverband Seite 230	293.	Verlust von drei Dienstsiegel h i e r : Rhein-Sieg-Kreis Seite 235
288.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma AIR LIQUIDE Deutschland GmbH 41538 Dormagen Seite 230	294.	Zweckverband Kölner Randkanal Seite 236
289.	Entscheidung über das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Elektrowerk Weisweiler GmbH Seite 231	295.	Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 236
290.	Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Frankenforstbaches, Saaler Mühlenbaches und Milchbornbaches im Stadtgebiet der Stadt Bergisch-Gladbach gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 232	E	Sonstiges
		296.	Liquidation h i e r : Förderverein Verschönerungsverein Fischbank e. V. Seite 236

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

285. Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Linnich und dem Kreis Düren

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Linnich und dem Kreis Düren zur Bearbeitung der Beihilfen in Krankheits-/Geburts- und Todesfällen wurde von der Stadt Linnich gegenüber dem Kreis Düren zum

31. Dezember 2022

gekündigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde von der Bezirksregierung Köln am 26. August 2011 genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 5. September 2011 öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird am

1. Januar 2023

wirksam.

Köln, den 29. Juni 2022

Bezirksregierung Köln
Az. 31.1.6.3-359 B

Im Auftrag
gez. **Steireif**

ABl Reg. K 2022, S. 230

286. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung eines Kehrbezirks 13 RSK

Bezirksregierung Köln
Az. 34.02.02-KB13RSK-

Köln, den 29. Juni 2022

Gem. § 9 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 13 RSK des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.service.bund.de (23. März 2022) und der Homepage der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben. Der Kehrbezirk Nr. 13 RSK des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises umfasst die Orte Bornheim-Hersel, Bornheim-Uedorf, Bornheim-Widdig und Bornheim-Sechtem sowie Wesseling-Urfeld (Rhein-Erft-Kreis).

Gem. § 9a Abs. 3 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gem. § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornsteinfegermeister Markus Franz, 50321 Brühl, mit Verfügung vom 9. Juni 2022 mit Wirkung vom 1. Juli 2022 für die Dauer von sieben Jahren zum bevoll-

mächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 13 RSK des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises bestellt.

Im Auftrag
gez. **Maur**

ABl Reg. K 2022, S. 230

287. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Der Bergische Abfallwirtschaftsverband

Bezirksregierung Köln
Az. 52.1-21.1(6.5)24/77-We

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen betreibt die Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remshagen.

Mit Schreiben vom 6. Mai 2022 hat der BAV die Genehmigung für die temporäre Umnutzung einer Teilfläche des Deponiebereiches auf der ZD Leppe als Standort für zwei Demonstrationsbauten für nachhaltige Architektur beantragt. Der Standort liegt außerhalb der Ablagerungsfläche, aber innerhalb des planfestgestellten Bereiches.

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 9 des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 3 des UVPG festgelegt. Aufgrund der Randbedingungen und den bisherigen Betriebserfahrungen bei vergleichbaren Vorhaben sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten.

Eine UVP Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 5 Absatz 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist gem. § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 1. Juli 2022

Im Auftrag
gez. **Dr. Welling**

ABl Reg. K 2022, S. 230

288. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma AIR LIQUIDE Deutschland GmbH 41538 Dormagen

Bezirksregierung Köln
Az. A15.1-300.0051/22

Köln, den 28. Juni 2022

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch

Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma AIR LIQUIDE Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 31. März 2022 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung des CO-Reformers III angezeigt. Die Anlage zur Herstellung von Kohlenmonoxid und Wasserstoff ist Bestandteil des Betriebsbereiches AIR LIQUIDE auf dem Betriebsgrundstück (Gemarkung Köln-Worringen, Flur 33, Flurstück 68/0) im CHEMPark Dormagen, 41538 Dormagen. Der CO-Reformer III ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand der Anzeige ist die folgende Änderung:

- Errichtung eines Wasserstoffverdichters einschließlich der dazugehörigen Apparate und Sicherheitseinrichtungen

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gez. K i l i a n

ABl Reg. K 2022, S. 230

289. Entscheidung über das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Elektrowerk Weisweiler GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0041/20/3.3-16-Schr/Wu

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I. Tenor:

Auf Antrag der Elektrowerk Weisweiler GmbH vom 6. August 2020 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Gemäß §§ 6 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1a der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nr. 3.3 des Anhangs 1 dieser Verordnung wird der Elektrowerk Weisweiler GmbH auf ihren Antrag vom 6. August 2020 die Genehmigung erteilt, ihre

Anlage zur Herstellung von Nichteisenrohmetall aus Erzen, Konzentraten oder sekundären Rohstoffen durch metallurgische Verfahren auf dem Werksgelände in 52249 Eschweiler, Dürener Straße 487, Gemarkung Weisweiler, Flur 1, Flurstücke 271, 303, 304, 307, 308, 309, 310 und 312; Flur 3, Flurstücke 80, 204, 209, 238; Flur 16, Flurstücke 354 und 355; Flur 21, Flurstücke 43, 476, 496, 497, 498, 495, 499, 505, 511 und 512; Flur 22, Flurstücke 9, 209, 241, 257, 261, 262, 271, 272, 275, 276, 278, 279, 280, 282, 296, 298 und 308 sowie Flur 23, Flurstücke 470, 471 und 515 wesentlich zu ändern.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- die Produktion von 130 t/d „Zementglas“ im Ofen 11, gemäß Nr. 2.11.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV
- Errichtung und Betrieb einer Granuliereinheit, bestehend aus einem Kippstuhl, einer Rinne und drei Becken mit Siebkörben in Halle 1
- Annahme und zeitweise Lagerung folgender Abfälle mit einer Gesamtkapazität von 2000 t gemäß Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 14 fällt
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unbearbeitete Schlacke
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen.

Die Annahme anderer nicht gefährlicher Abfälle mit einer vergleichbaren Zusammensetzung entsprechend der v. g. Abfälle ist in Abstimmung mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln (Überwachungsbehörde) möglich.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides mit der

Errichtung und innerhalb von weiteren zwei Jahren mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen wurde. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit den o. a. Anlagen erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

II. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin bzw. des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an der elektronischen Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen und Begründung) liegt in der Zeit vom:

13. Juli 2022 bis einschließlich 26. Juli 2022

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort nach vorheriger telefonischer Absprache eingesehen werden.

- a) Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Dezernat 53, telefonische Terminvereinbarung unter: 0221/147-4023, 0221/147-4140, 0221/147-3281, 0221/147-4035
- b) Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Bauordnungsamt, telefonische Terminvereinbarung unter: 02403/71-733, 02403/71-693

Mit Ende der Auslegung gilt der Genehmigungsbescheid, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (siehe II. Rechtsbehelfsbelehrung).

Köln, den 29. Juni 2022

Im Auftrag
gez. S c h r o i f f

ABl Reg. K 2022, S. 231

290. Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Frankenforstbaches, Saaler Mühlenbaches und Milchbornbaches im Stadtgebiet der Stadt Bergisch-Gladbach gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das Überschwemmungsgebiet des Frankenforstbaches (GKZ 273566) im Bereich von km 4 + 550 (Stadtgrenze Bergisch Gladbach) bis km 9+400, des Saaler Mühlenbaches (GKZ 2735662) im Bereich von km 0+000 (Mündung in den Frankenforstbach) bis km 6+000 und des Milchbornbaches (GKZ 27356622) von km 0+000 (Mündung in den Saaler Mühlenbach) bis ca. km 1+650 neu ermittelt. Es betrifft die in den beigefügten Karten (Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes im Maßstab 1:25.000, Az.: 54-HW-Frankenforstbach-Saaler Mühlenbach-Milchbornbach und die sechs Detailkarten des Überschwemmungsgebietes im Maßstab 1:5.000, Az.: 54-HW-Frankenforstbach-Saaler Mühlenbach-Milchbornbach) dargestellten Flächen. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 83 Abs. 3 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vorläufig gesichert.

Gemäß § 83 Abs. 3 S. 1 LWG ist das Kartenmaterial, das der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets zugrunde liegt, für die Dauer von vier Wochen öffentlich auszulegen. Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Köln für die Öffentlichkeit kann eine solche Einsichtnahmeöglichkeit nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) wird deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung ersetzt. In der Zeit vom

12. Juli 2022 bis 8. August 2022 einschließlich

werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_ueberschwemmungsgebiete/index.html zugänglich gemacht.

Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit, bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Einsicht in die Karten zu nehmen. Dies ist pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminabstimmung bei der Bezirksregierung Köln unter Telefon 0221/147-3502 möglich. Besucherinnen und Besucher werden gebeten, bei einem solchen persönlichen Termin einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Die vorläufige Sicherung des neuen Überschwemmungsgebietes tritt nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am

9. August 2022,

in Kraft und wird nach Inkrafttreten auf der Internetseite https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/54/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete/rheingraben/index.html veröffentlicht.

Für den Frankenforstbach und den Saaler Mühlenbach liegt bereits eine Festsetzung für die Gewässerabschnitte von km 0+000 bis km 9+570 (Abschnitt Frankenforstbach) und von km 0+000 bis km 5+950 (Abschnitt Saaler Mühlenbach) vor. Diese Festsetzung wurde mit dem Amtsblatt Nr. 49 für den Regierungsbezirk Köln am 9. Dezember 2013 veröffentlicht. Sie gilt parallel zu dem neu vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet unverändert weiter.

Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten gemäß der jeweils aktuellen Fassung des WHG und des LWG – zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung gemäß § 78 Abs. 8, § 78a Abs. 6 WHG sowie § 83 Abs. 3 S. 2 LWG – die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet entsprechend. Damit gelten zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung § 78 Abs. 1 bis 7, § 78a Abs. 1 bis 5 WHG sowie § 84 LWG entsprechend. Die Vorschriften des WHG bezüglich Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten unmittelbar (zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung: § 78c Abs. 1, 3 WHG).

Die Internetveröffentlichung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Frankenforstbaches, des Saaler Mühlenbaches und des Milchbornbaches sowie die ergänzende Einsichtnahmemöglichkeit werden hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
54-HW-Frankenforstbach-
Saaler Mühlenbach-Milchbornbach
Köln, den 10. Juni 2022

Im Auftrag
gez. W e n g e

ABl Reg. K 2022, S. 232

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

291. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rheinland (CVUA Rheinland) – Anstalt des öffentlichen Rechts –

1. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 2, 6 und 8 Abs. 3 Nr. 7 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW S. 662) hat der Verwaltungsrat des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Rheinland Anstalt des öffentlichen Rechts am 22. Juni 2022 in Bezug auf den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2021 folgende Beschlüsse gefasst:

- a.) Der Verwaltungsrat stellt gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 7 IUAG NRW den geprüften Jahresabschluss 2021 fest.
- b.) Der Verwaltungsrat erteilt dem Vorstand gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 9 IUAG NRW Entlastung.

2. Ergebnis der Prüfung

Gemäß § 27 Abs. 2 KUV NRW i. V. m. §§ 316 ff HGB wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, nach Wahl durch den Verwaltungsrat der Anstalt am 10. Dezember 2020 durch den Vorstand der Anstalt beauftragt, die Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2021 durchzuführen.

Diese hat mit Datum vom 15. April 2022 zu dem vollständigen Jahresabschluss den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland – Anstalt des öffentlichen Rechts –, Hürth

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland – Anstalt des öffentlichen Rechts –, Hürth, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland – Anstalt des öffentlichen Rechts – für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers“ für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Vorstands und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der

Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prü-

fungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfest-

stellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, 15. April 2022

EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. F a a s c h gez. S c h e l l h o r n
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer“

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Die vollständigen Unterlagen des Jahresabschlusses 2021 und des Lageberichtes des Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland – Anstalt des öffentlichen Rechts – können nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Räumlichkeiten der Anstalt (Winterstraße 19, 50354 Hürth), während der Geschäftsöffnungszeiten eingesehen werden.

Hürth, den 29. Juni 2022

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
– Der Vorstand –

gez. Dagmar P a u l y - M u n d e g a r
gez. Rainer L a n k e s

ABl Reg. K 2022, S. 233

292. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Aggerverbandes

Die Verbandsversammlung des Aggerverbandes hat am 24. Juni 2022 den testierten Jahresabschluss 2021 festgestellt. Der Jahresabschluss wird gemäß § 33 AggervG i. V. m. § 18 der Satzung des Aggerverbandes durch Veröffentlichung im Internet (www.aggerverband.de) öffentlich bekannt gemacht. Die bekanntgemachten Dokumente können zudem während der Dienstzeiten beim Aggerverband, Sonnenstraße 40, 51645 Gummersbach eingesehen werden.

Gummersbach, den 24. Juni 2022

gez. Prof. Dr. Lothar S c h e u e r
Vorstand

ABl Reg. K 2022, S. 235

293. Verlust von drei Dienstsiegel h i e r : Rhein-Sieg-Kreis

Der Verbleib der nachstehend beschriebenen Dienstsiegel ist nicht bekannt. Da eine missbräuchliche Benutzung nicht auszuschließen ist, werden diese ungültig erklärt. Sollten die Dienstsiegel wieder in Erscheinung treten, bitte ich, unverzüglich die Allgemeine Dienste des Rhein-Sieg-Kreises, Siegburg, Tel. 02241/13-2139, zu verständigen

Beschreibung der Dienstsiegel:

- Gummistempel, Durchmesser: 20 mm, Schriftzug:
„Siegel des Rhein-Sieg-Kreises“, Nr. des Dienstsiegels:
247.

- Gummistempel, Durchmesser: 20 mm, Schriftzug:
„Siegel des Rhein-Sieg-Kreises“, Nr. des Dienstsiegels:
339.
- Gummistempel, Durchmesser: 20 mm, Schriftzug:
„Siegel des Rhein-Sieg-Kreises“, Nr. des Dienstsiegels:
392.

Das Siegel trägt in der Mitte das Kreiswappen. Das Wap-
pen zeigt in einem Schild einen gekrönten und bewehrten,
zweigeschwänzten Löwen, der sich mit der linken Pranke
auf einem Schild mit Balkenkreuz stützt und mit der rech-
ten ein Flammenschwert über seinem Haupte schwingt.

Im Auftrag
gez. M e r x

ABl Reg. K 2022, S. 235

294. Zweckverband Kölner Randkanal

Tagesordnung zur 132. Verbandsversammlung
am Mittwoch, den 27. Juli 2022, um 09:00 Uhr,
im Hause der Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR,
51109 Köln, Ostmerheimer Str. 555,
Gebäude 90, Raum 111

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der
termingerechten Einladung, Benennung eines Mitglie-
des zur Unterzeichnung der Niederschrift sowie Be-
stellung eines Schriftführers.
2. Beratung und Beschlussfassung des Investitionspro-
gramms des Nachtragshaushaltes für die Haushalts-
jahre 2022 bis 2025 (Anlage)
3. Vorlage des Ergebnisplans des Nachtragshaushaltes
für die Haushaltsjahre 2022 - 2025
4. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalts-
plan und die Haushaltssatzung 2022 des Nachtrags-
haushaltes (Anlage)

5. Verschiedenes

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung
gez. Holger V e i t

ABl Reg. K 2022, S. 236

295. Kraftloserklärung mehrerer Sparkassenbücher h i e r : Kreissparkasse Euskirchen

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern
3224802359 und 3224804389 ausgestellt von der Kreis-
sparkasse Euskirchen, werden gemäß AVV zum Sparkas-
sengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, 28. Juni 2022

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl Reg. K 2022, S. 236

E

Sonstiges

296.

Liquidation

h i e r : Förderverein Verschönerungsverein
Fischbank e. V.

Der Verein Förderverein Verschönerungsverein Fisch-
bank e.V. mit Sitz in Königswinter (AG Siegburg VR
2888) ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom
8. Dezember 2021 aufgelöst und befindet sich in Liquida-
tion. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprü-
che bei den Liquidatoren z. H. Herrn Gunnar Böhringer,
An der Fischbank 2, 53639 Königswinter, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl Reg. K 2022, S. 236

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.